OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301439/8/KLi/KaL

Datum: Linz, 24. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 10. Jänner 2017 (hinsichtlich Spruchpunkte I, III und IV) der D N-W, geb. x, p.A. W e.K. Z- und T, S x, x R, D, vertreten durch die K P Rechtsanwälte GmbH, O x, x L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. Dezember 2016, GZ: SanRB96-4-1-2016, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und dem Erkenntnis vom 6. April 2017, den

B E S C H L U S S

I. Die Präambel des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 6. April 2017, LVwG-301439/6/KLi, wird gemäß § 17 VwGVG iVm § 62 Abs. 4 AVG wie folgt berichtigt:

„Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 10. Jänner 2017 (hinsichtlich Spruchpunkt I, III und IV) der D N-W, geb. x, p. A. W e.K. Z- und T, S x, x R, D, vertreten durch die K P Rechtsanwälte GmbH, O x, x L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. Dezember 2016, GZ: SanRB96-4-1-2016, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:“

Darüber hinaus wird auf Seite 3 der erste Absatz wie folgt berichtigt:

„I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. Dezember 2016, GZ: SanRB96-4-1-2016, wurden der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Übertretungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes wie folgt vorgeworfen:“

Im Übrigen bleibt das oben zitierte Erkenntnis vollinhaltlich aufrecht.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 – 5 sowie des IV. Teils [...] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Nach § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automatisationsunterstützenden Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amtswegen berichtigen.

In der Sache ist anzumerken, dass aus nun nicht mehr exakt nachvollziehbaren Gründen in der Präambel des zitierten Erkenntnisses und im ersten Absatz auf Seite 3 nicht die Geschäftszahl des bekämpften Bescheides, sondern die Geschäftszahl eines weiteren Bescheides, gegen welchen die Beschwerdeführerin ebenfalls Beschwerde erhoben hatte, zitiert wurde. Dass es sich dabei aber um ein Versehen handelt, lässt sich schon daraus erkennen, dass Gegenstand der materiellen Auseinandersetzung im gesamten Erkenntnis ausschließlich der „richtige“ Bescheid mit der Geschäftszahl SanRB96-4-1-2016 war.

In Folge der nicht nochmaligen Zitierung des dem Erkenntnis zu Grunde liegenden Bescheides im unmittelbaren Spruch ist das Zitat in der Präambel bzw. in der Begründung im Sinne einer mittelbaren normativen Wirkung zu berichtigen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer